# Reichsgesetzblatt

## Teil I

	$\sim$	$\mathbf{a}$	~
•		•	•
	~7	-	

# Ausgegeben zu Berlin, den 22. Juli 1933

Mr. 85

	511	. O J
Juhalt:	Dritte Berordnung über die vorläufige Regelung ber flaggenführung. 20m 16. Juli 1933	€. 517 €. 517
	Reunte Anderung bes Befolbungagefenes Bom 20 Juli 1933	
	Gefeh über die Beitragspilicht zur Arheitslafennentis	©. 519
	fohlenbergbau. Bom 20. Juli 1933. Gefeh über bie Abertragung ber Restaufgaben ber Schlichter auf die Irenhander ber Arbeit. Bom 20. Juli 1933.	S. 519
	Gefet gur Erganzung bes Sanbelsgesethuchs. Bom 20. Juli 1933	3, 520
		E 520
	und Berwaltung. Nom 20 Guli 1933	S. 520
	Gefet jur Ergangung und Anderung ber Borichriften über Miet, und Pachtfreitigfeiten.	8, 521
•	Gefet jur Anderung einiger Boridriften ber Reditsanwaltsordnung, ber Bivilprozegordnung und bes Arbeitsaerichtsgefenes Nom 20 Juli 1922	€. 521
	von Schuldverschreibungen. Bom 20. Juli 1933	S. 522
	State of the state	S. 523
		S. 521
	ichaften. Bom 20. Juli 1933	€, 525
	Zweites Geses zur Anberung bes Milchgesehes. Bom 20. Juli 1933 Berordnung zur Durchführung ber Gesehe über die Zulassung zur Rechtsanwoltschaft und zur Patentanwaltschaft. Bom 20. Juli 1933	E. 527
	20. Juli 1999	3.528

# Dritte Berordnung über die vorläufige Regelung der Flaggenführung. Bom 16. Juli 1933.

Sur weiteren Ausführung meines Erlasses über bie vorläufige Regelung der Flaggenhissung vom 12. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 103) bestimme ich bis zur endgültigen Regelung der Reichsfarben solgendes:

I.

An die Stelle der im Artikel I lide. Ar. 3 der Berordnung über die deutschen Flaggen vom 11. April
1921 aufgeführten "Handelsstagge mit dem Eisernen Kreuz" tritt die "Flagge für ehemalige Marineoffiziere als Führer von Handelsschiffen". Diese besteht aus drei gleich breiten Querstreisen, oben schwarz,
in der Mitte weiß, unten rot. An der Stange im schwarzen Streisen befindet sich ein doppelt weißgerändertes Eisernes Kreuz.

#### Ħ

In der Berordnung über die deutschen Flaggen vom 11. April 1921 sind im Artikel II § 7 und im Artikel V (betreffend Berechtigung jum Führen der Sandelsstagge mit dem Siernen Kreuz) die Worte "Sandelsstagge mit dem Siernen Kreuz)" zu ersehen durch "Flagge für ehemalige Marineofsiziere als Führer von Handelsschiffen".

#### III.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Neudeck, den 16. Juli 1933.

> Der Reichspräsident von Hindenburg

Der Reichswehrminister von Blomberg

Der Reichsverkehrsminister Frhr. v. Ely

Der Neichsminister des Innern Frick

### Gejet über die Reubildung deutschen Bauerntums. Bom 14. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gefet beichloffen, das hiermit verfundet wird:

#### § 1

Die ländliche Siedlung, insbesondere die Schaffung von Bauernhöfen im gesamten Reichsgebiet (Neubildung beutschen Bauerntums) ist die Aufgabe des Reichs. Das Reich hat hierüber die ausschließliche Gesetzebung.